

Information des Bürgermeisters

23. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juni 2016

29. Juni 2016 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

29. Juni 2016 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

23. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juni 2016

Jahresrechnung 2015

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung schliesst nach Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen über CHF 17.4 Mio. mit einem wiederum erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 23.2 Mio. ab. Zum Jahresergebnis haben im Wesentlichen beigetragen:

- hohe Erträge aus Steuern
- hohe Budgetdisziplin und Kostenbewusstsein der Gemeindedienststellen

Der Aufwand aus der Geschäftstätigkeit beträgt CHF 30.7 Mio. (Vorjahr: CHF 29.8 Mio.). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 0.8 Mio. bzw. 2.8 % und bewegt sich folglich um CHF 0.6 Mio. unter Budget. Die Personalkosten erhöhten sich um 1.0 %. Die Zunahme verteilt sich gleichmässig auf die Personalnebenkosten und auf die Rentenleistungen.

In den sogenannten jährlichen Beiträgen ist der im Jahr 2015 nachträglich verbuchte, einmalige Übertrag der Liegenschaft Kirchstrasse 47 an die Bürgergenossenschaft in der Höhe von CHF 1.2 Mio. enthalten.

Der Ertrag aus Geschäftstätigkeit beläuft sich auf CHF 71.0 Mio. Im Vorjahr waren es CHF 74.8 Mio.

Die Steuereinnahmen fielen mit CHF 57.3 Mio. gegenüber dem Vorjahr etwas geringer aus (- 6.0 %). Während sich die Vermögens- und Erwerbssteuern um CHF 6.5 Mio. im Vergleich zum Rekordjahr 2014 reduzierten (weniger Selbstanzeigen), erhöhten sich die Ertragssteuern erfreulicherweise um CHF 2.5 Mio.

Ab 2014 sind die ehemaligen Sitzgesellschaften nicht mehr der besonderen Gesellschaftssteuer, sondern der ordentlichen Ertragssteuer unterstellt. Dies führte in Folge zu Mehreinnahmen. Die Zunahme von CHF 2.5 Mio. gegenüber dem Vorjahr kann jedoch nicht zur Gänze diesem Umstand zugeschrieben werden.

Die Umsetzung des neuen Anlagereglementes und der neuen Anlagestrategie konnte im Berichtsjahr abgeschlossen und dem Gemeinderat bereits präsentiert werden.

Per 31. Dezember 2015 waren CHF 330.6 Mio. bei verschiedenen Banken veranlagt, die im schwierigen Umfeld der Märkte einen Verlust von 0.4 % erzielten.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von CHF 18.5 Mio. und Einnahmen von CHF 1.2 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 17.3 Mio. aus. Von den Bruttoinvestitionen über CHF 18.5 Mio. entfallen CHF 10.9 Mio. auf Tiefbauten und CHF 5.1 Mio. auf Hochbauten. Die geplanten Investitionen im Volumen von CHF 15.3 Mio. wurden um CHF 3.2 Mio. überschritten.

Die Investitionen im Tiefbau liegen wesentlich über denjenigen des Vorjahres und insgesamt CHF 3.0 Mio. über Budget. In verschiedene Strassenbauprojekte wie „Am Exerzierplatz“, Josef-Rheinberger Strasse, Hintergasse, Landstrasse konnte ablaufbedingt mehr investiert werden als das Budget 2015 vorsah.

Gesamtrechnung

Die gesamten Nettoinvestitionen von CHF 17.3 Mio. können restlos aus den Selbstfinanzierungsmitteln von CHF 40.6 Mio. finanziert werden. Somit resultiert ein Deckungsüberschuss von CHF 23.2 Mio. (Vorjahr: CHF 29.3 Mio.). Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt nunmehr 234 % (Vorjahr: 283 %).

Die Finanzkommission behandelte die Jahresrechnung 2015 anlässlich ihrer Sitzung vom 23. Mai 2016 und befürwortete einstimmig nachstehenden Antrag.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: – Factbox 2015
- Beilage 2: – Jahresrechnung 2015 / Gesamtrechnung
- Beilage 3: – Bilanz 2015
- Beilage 4: – Laufende Rechnung 2015
- Beilage 5: – Laufende Rechnung / Vergleich 2015/2014 (nach Arten)
- Beilage 6: – Laufende Rechnung 2015 (nach Dienststellen)
- Beilage 7: – Laufende Rechnung 2015 (nach Dienststellen / Vorjahr)
- Beilage 8: – Jahresrechnung, Wertschriften Performancedetails 2015
- Beilage 9: – Investitionsrechnung 2015, Zusammenzug
- Beilage 10: – Investitionsrechnung 2015 (nach Dienststellen)
- Beilage 11: – Investitionsrechnung Zusammenfassung 2015
- Beilage 12: – Verpflichtungskredite 2015
- Beilage 13: – Stiftungs- und Fondsrechnung 2015
- Beilage 14: – Revisionsberichte

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung 2015 in der vorliegenden Fassung mit einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 23.2 Mio.

Beratungen:

Der Leiter Finanz- und Steuerdienste beantwortet die offenen Fragen und präzisiert dabei einige Kontopositionen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Im Gütli,
Bauprojekt- und Kreditgenehmigung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. März 2016 dem Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, den Auftrag für die Projektierung und Realisierung zum Betrag von insgesamt CHF 149'300.00 erteilt.

Das Bauprojekt liegt zur Genehmigung vor und beinhaltet folgende bauliche Massnahmen:

Strassenbau

Die Strasse „Im Gütli“ ist gemäss Verkehrsrichtplan als Tempo-30-Strasse bezeichnet und als solche bereits verfügt.

Der Strassenraum beträgt durchgängig 5.50 m: 3.90 m Fahrbahn (Bitumenbelag), 1.60 m Gehwegbereich (rote LaLinea-Betonsteine). Der Randabschluss zwischen der Fahrbahn und dem Gehwegbereich ist für Fahrzeuge durchgängig überfahrbar, damit das Trottoir bei Begegnungsfällen mit Lastwagen als Ausweichfläche mitgenutzt werden kann. Diese Gestaltung entspricht den in den letzten Jahren angewendeten Grundsätzen gleichartiger Strassenzüge.

Der Knoten St. Josefgasse / „Im Güetli“ wird nach Abschluss der Werkleitungsarbeiten mit einem Bitumenbelag versehen. Die definitive Gestaltung wird im Zusammenhang mit der Sanierung der St. Josefgasse erfolgen.

Die Strasse „Im Güetli“ ist eine Sackgasse. Es ist anzustreben, am Ende einer solchen eine Wendemöglichkeit vor allem für Lastwagen zu realisieren, um Rückwärtsfahrten derselben zu vermeiden. Verhandlungen über einen Boden-tausch bzw. -erwerb sind mit dem Grundeigentümer aufgenommen worden.

Der Arbeitsgruppe „Schulwegsicherung“ wurde die geplante Gestaltung der Strasse „Im Güetli“ am 13. April 2016 vorgestellt. Sie befürworten die Vorlage. Als Anmerkung wird auf die Problematik der Elterntaxis hingewiesen. Diese Strasse wird teilweise als Zubringer genutzt. Auch soll bei einem allfälligen Wendepunkt vermieden werden, dass dieser als Parkplatz genutzt wird, um Wendemanöver zu gewährleisten bzw. Rückwärtsfahrten zu verhindern.

Abwasserleitung

Der Neubau aller Abwasserleitungen im Projektperimeter ist wegen des Alters der bestehenden Leitungen sinnvoll. Diese wurden im 1960 erstellt. Der Zustand dieser Infrastruktur ist schlecht. Die Dimensionierung erfolgt gemäss GEP (Genereller Entwässerungsplan), welcher sich momentan in Überarbeitung befindet. Die Neuberechnungen sind in das gegenständliche Bauprojekt eingeflossen.

Im Knoten St. Josefgasse / „Im Güetli“ wird die neue Abwasserleitung provisorisch mit der Bestehenden zusammengeschlossen. Während diesen Bauarbeiten ist die Durchfahrt St. Josefgasse für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Alle Hausanschlüsse werden über die Strassenparzelle hinaus erneuert. Wo notwendig werden die privaten Abwasserleitungen in Rücksprache mit den Liegenschaftsbesitzern und zu Lasten derer saniert. Unerschlossene Grundstücke werden vorsorglich erschlossen, damit mittelfristig Grabarbeiten in der neu erstellten Strasse vorgebeugt werden können.

Wasserleitung

Die Wasserleitung wird im gesamten Bauperimeter erneuert. Die Dimensionierung erfolgt gemäss dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP), welcher sich aktuell in Überarbeitung befindet. Die Auswertung der Überarbeitung für diesen Teilbereich wurde vorgezogen und ist ins Projekt mit eingeflossen.

Alle Hausanschlüsse werden 1 m über die Strassenparzelle hinaus erneuert. Wo notwendig, werden die Hauszuleitungen in Rücksprache mit den Grundeigentümern zu Lasten derer saniert. Unerschlossene Grundstücke werden vorsorglich erschlossen, damit mittelfristig Grabarbeiten in der Strasse vorgebeugt werden können.

Strassenbeleuchtung

Geplant ist, eine neue Strassenbeleuchtungsanlage zu erstellen. Den diversen Gemeinderatsbeschlüssen entsprechend werden die neuen LED-Leuchten zum Einsatz gelangen.

Mit den Liechtensteinischen Kraftwerken und der Liechtensteinischen Gasversorgung sind betreffend der Erweiterung bzw. Ergänzung ihrer Werkleitungsnetze die notwendigen Koordinationsgespräche geführt worden. Sie werden ebenfalls gemäss ihren Bedürfnissen ihre Anlagen ergänzen, ausbauen oder erweitern.

Kostenvoranschlag (inkl. MWSt)

Strassenbau	CHF	725'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF	40'000.00
Wasser	CHF	105'000.00
Abwasser	CHF	<u>330'000.00</u>
Gesamt Baukosten Gemeinde	CHF	1'200'000.00

Der Aufwand ist im Budget 2016 abgedeckt. Für die Restleistungen im Folgejahr werden für das Budget 2017 die entsprechenden Beträge aufgenommen.

Terminplan

Arbeitsvergabe Bauarbeiten	28. Juni 2016
Baubeginn	16. August 2016
Bauende	Frühjahr 2017

Da es sich bei dieser Strasse um eine Sackgasse handelt, wird für die Zugänglichkeit der Liegenschaften während der Zeit der Baustelle eine provisorische Zufahrt über die Schimmelgasse erstellt. Dieses Provisorium kann voraussichtlich für die Baustelle Primarschule Ebenholz ebenfalls genutzt werden. Auf die Fussgängersicherheit wird beim Betrieb des Provisoriums ein besonderes Augenmerk gelegt.

Dem Antrag liegt bei:

- Situation 1:200

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt „Im Gütli“ im Betrag von CHF 1'200'000.00 (inkl. MWSt) und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit.

Beratungen:

- Die temporäre Erschliessung der Strasse über das Gelände der Primarschule Ebenholz während der Bauphase wird diskutiert und die Bauverantwortlichen werden aufgefordert, die notwendigen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz der Schulkinder zu ergreifen.
- Im gegenständlichen Projekt ist ein „Wendehammer“ budgetiert, der aber erst dann realisiert wird, wenn dies im Einklang mit den baulichen Massnahmen bei der Primarschule Ebenholz steht.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Fuss- und RadwegWuhrstrasse bis Binnendamm, Bauprojekt

Die Gemeinde Vaduz beabsichtigt im August 2016 die Weiterführung der neuen Fuss- und Radwegverbindung im südlichen Bereich des Labormedizinischen Zentrums Dr. Risch Anstalt vom Irkalesbach bis zum Binnendamm sowie die Lückenschliessung der westseitigen Fussweg-

verbindung entlang der Wuhrstrasse im Bereich des Vaduzer Grundstücks Nr. 3063. Die geplante Verbindung ermöglicht einerseits eine direktere Fuss- und Radwegführung zur alten Rheinbrücke; sowie andererseits eine verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Bushaltestelle „Alte Rheinbrücke“.

Die Wegführung gründet auf dem Überbauungsplan „Mölihölzli“ RA 2012/701-3035 vom 10. April 2012 sowie auf den Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag / Einseitige Begründung von Dienstbarkeiten / Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Vaduz und dem Labormedizinischen Zentrum Dr. Risch Anstalt und der Rimmo Anstalt, Vaduz, vom 1. Juli 2013.

Betreffend Linienführung im Bereich des Binnendamms liegen positive Stellungnahmen seitens des Verkehrsclub Liechtenstein, VCL und der Forst- und Umweltkommission der Gemeinde vor.

Die Erstellung des Weges findet teilweise ausserhalb der Bauzone statt, weshalb ein Eingriffsverfahren nach NSchG durchgeführt worden ist. Mit Schreiben vom 18. Januar 2016 liegt der Amtsvermerk vom Amt für Umwelt hierfür vor. Das Amt spricht sich unter den folgenden Auflagen für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind offene Bodenflächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat fachgerecht zu rekultivieren.
- Der Bereich der neuen Fuss- und Radwegbrücke über den Irkalesbach sowie der Uferbereich beim neuen Laborgebäude sind naturnah zu gestalten (Trockenmauer, Kolke im Bachbett).
- Der vorhandene Fledermauskasten ist vor Baubeginn zu versetzen.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 3. Februar 2016 die Erstellung der Fuss- und Radwegverbindung Wuhrstrasse bis Binnendamm auf den Vaduzer Grundstücke Nr. 2464, Nr. 2466, Nr. 2890, Nr. 3063 und den Eingriff in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der genannten Auflagen gemäss Amtsvermerk des Amtes für Umwelt vom 18. Januar 2016 befürwortet.

Mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 30. Mai 2016 kann die Überquerung des Irkalesbachs neu mit einem Stahlwellrohr erfolgen.

Die Ausbaubreite des Weges beträgt 2.75 Meter und die Längsneigung ab dem Irkalesbach bis zum Binnendamm sechs Prozent. Zusätzlich wird eine Treppe im Bereich des Binnendamms erstellt. Die Strassenbeleuchtungsanlage wird mit Leuchten der LED-Technologie ausgerüstet. Die talseitige Mauer längs des Binnendamms wird zugunsten des Naturschutzes, mit dem Ziel neue Lebensräume für Kleinsäuger, Reptilien und Insekten zu schaffen, als Trockenmauer ausgeführt.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

- Baubeginn Mitte August 2016
- Bauvollendung spätestens Ende Oktober 2016

Realisierungsdauer: ca. 2 Monate

Die Gesamtkosten für die Weiterführung der neuen Fuss- und Radwegverbindung im südlichen Bereich des Labormedizinischen Zentrums Dr. Risch Anstalt vom Irkalesbach bis zum Binnendamm sowie die Lückenschliessung der westseitigen Fusswegverbindung entlang der Wuhrstrasse im Bereich des Vaduzer Grundstücks Nr. 3063 betragen CHF 490'000.00, inkl. MWSt und Nebenkosten aller Art.

Die diesbezüglichen Aufwendungen sind im Gesamtbudget 2016 abgedeckt.

Dem Antrag liegt bei:

- Gestaltungsplan M 1:200, Bauprojekt

Antrag:

- Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt Fuss-und Radwegverbindung im südlichen Bereich des Labormedizinischen Zentrums Dr. Risch Anstalt vom Irkalesbach bis zum Binnendamm sowie die Lückenschliessung der westseitigen Fusswegverbindung entlang der Wuhrstrasse im Bereich des Vaduzer Grundstücks Nr. 3063 zum Betrag von CHF 490'000.00 inkl. MWSt und gewährt den entsprechenden Kredit.
- Der Gemeinderat erteilt den diesbezüglichen Ingenieurauftrag für die Realisierung im Betrag von CHF 49'896.00 inkl. MWSt an das Ingenieurbüro Seger & Gassner AG, Vaduz.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Deponie "Im Rain",
Erlass Rechtsgrundlagen
(Deponieordnung, Deponieweisung, Abfallreglement)

Die Gemeinde Vaduz ist Betreiberin der Deponie „Im Rain“. Für den Betrieb erhielt sie nach der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Amt für Umwelt die entsprechende Betriebsbewilligung, in der u.a. auch die Auflage zum Erlass einer Deponieordnung bzw. auf organisatorisch-betrieblicher Ebene einer Deponieweisung enthalten ist.

Da sich die Deponie im Eigentum der Bürgergenossenschaft Vaduz befindet und zudem weitere Verträge zum Abbau des Rüfekieses bestehen, waren vor Erlass der gegenständlichen Rechtsnormen diverse Abklärungen vorzunehmen. Die bestehende „Deponieordnung“ vom 1. Januar 2007 (GRB vom 25. Oktober 2006) reicht nicht mehr aus, um die tatsächlichen Gegebenheiten angemessen zu regeln.

Die Fragestellung betreffend die Haftung der Gemeinde Vaduz im Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie wurde mit der Rechtsanwältin AG Batliner Wanger Batliner, Vaduz, erörtert. Die entsprechende Einschätzung bzw. Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Haftungsansprüchen haben sie in einem Dokument („Legal Opinion“ vom 21. August 2015) zusammengefasst. Dieses bildet eine der Grundlagen zur Erstellung der zuvor erwähnten Rechtsnormen.

Zu Beginn der Auseinandersetzung mit der reglementarischen Situation bei der Deponie stand die Zielsetzung, die Haftung der Gemeinde Vaduz in einem Schaden- und Ereignisfall vermeiden oder zumindest minimieren zu können. Im gleichen Zeitraum wurden zudem die Verfügungen des Amtes für Umwelt neu ausgefertigt, welche im Rahmen der vorliegenden Reglementserarbeitung berücksichtigt wurden.

Im Resultat liegt nun ein „Normenbündel“ vor, mit dem sowohl die Vorgaben aus der geltenden Betriebsbewilligungen des Amtes für Umwelt sowie generelle haftungsrechtliche Fragen geklärt werden.

Aufbau der Rechtsnormen

Das Betreiben einer Deponie stellt einen Sonderfall der Abfallbeseitigung dar. Es liegt in der Natur der Sache, dass damit erhöhte betriebliche, technische und teilweise auch umweltgefährdende Risiken einhergehen können, weswegen sich der Erlass von entsprechenden Rechtsnormen aufdrängt.

Diesem Aspekt wegen wurde der Beschluss gefasst, die für die Öffentlichkeit relevanten Normen in einer „Deponieordnung“; jene, die das Innenverhältnis des Deponiebetriebs regeln, in einer „Deponieweisung“ festzulegen. Es wird – soweit möglich – vermieden, einzelne Aspekte redundant in den verschiedenen Rechtsgrundlagen zu erwähnen, weswegen gleichzeitig auch das vorhandene und gültige Abfallreglement vom 1. Januar 2015 hinsichtlich einzelner Anpassungen durchgesehen und angepasst werden musste.

Hinsichtlich der rechtlichen Hierarchie sind das Abfallreglement, wie auch die Deponieordnung auf der gleichen Ebene anzusiedeln und deswegen auch durch den Gemeinderat zu verabschieden. Die Deponieweisung ihrerseits, stellt einen Erlass dar, mit dem das Innenverhältnis, Verfahren und Abläufe betriebsintern geregelt werden und die konkreter gehalten sind, als jene einer generell-abstrakten Norm (Ordnung und Reglement). Ein Erlass durch den Bürgermeister ist durch die entsprechende Regelung in der Deponieordnung (Art. 8 Abs. 2) legitimiert.

Deponieordnung „Im Rain“

Die Deponieordnung bezweckt die Regelung des so genannten Aussenverhältnisses. Dementsprechend enthält sie Normen und Regelungen, die vor allem das Verhältnis der Deponiebenutzer zu den Organen der Deponie betreffen.

Die Deponieordnung regelt grundsätzlich den Betrieb der Deponie und stützt sich diesbezüglich auf das Umweltschutzgesetz (Art. 44 Abs. 2), sowie die Verfügungen des Amt für Umwelt betreffend den „Betrieb der Inertstoffdeponie“ und dem „Betrieb der Abfallentsorgungsanlage für die Zwischenlagerung für Grünabfälle“, jeweils vom 1. Januar 2016.

Die Deponieordnung ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeine Regelungen
2. Organisation
3. Betrieb und Kontrolle
4. Sanktionen und Rechtsmittel
5. Schlussabstimmung
6. Anhänge
7. Index

Deponieweisung „Im Rain“

Die Deponieweisung regelt das Innenverhältnis zwischen den operativ tätigen (Betriebsleitung, Deponiewart und stellvertretenden Mitarbeitern), sowie den strategisch und kontrollierenden Organen (Gemeinderat, Deponiekommision, Amt für Umwelt). Es stellt quasi die Ermächtigung des Handelns dar.

Die Deponieweisung ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeine Regelungen
2. Organisation
3. Betrieb und Kontrolle
4. Schlussbestimmung
5. Index

Abfallreglement

Auf Grundlage des Umstandes, dass neben dem Abfallreglement nun noch eine Deponieordnung (auf gleicher Rechtsstufe), wie auch eine damit verknüpfte Deponieweisung (i.S.e. Organisationsanweisung oder Betriebsordnung) erlassen werden, war das Abfallreglement seinerseits auf Änderungsbedarf bzw. Streichungen hin zu überprüfen.

Nachstehende Anpassungen sind im Abfallreglement vorzunehmen:

Art. 5 Abs. 1 lit. e

Die Gemeinde sorgt:

[...]

- e) für die Lagerung von Inertstoffen und Grünmaterial sowie die Zwischenlagerung von kompostierbarem Material. Zugelassene Abfallarten sind unverschmutzter Aushub und mineralische Bauabfälle gemäss der ~~Verfügung zur Bewilligung für den Betrieb der Deponie „Im Rain“~~ Betriebsordnung der Deponie „Im Rain“.

Die im Abfallreglement bislang erwähnte Verfügung zur Bewilligung für den Betrieb der Deponie „Im Rain“ kann gelöscht werden bzw. diese ist neu in der Betriebsordnung enthalten, weswegen die Anpassung vorgenommen wird.

Art. 9 Abs. 3

~~³Kompostierbarer Abfall~~ Organische Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben. ~~Küchenabfälle dürfen nicht auf die Deponie „Im Rain“ angeliefert werden.~~

[...]

Die entsprechende Regelung, welche Abfallarten auf der Deponie „Im Rain“ abgegeben werden dürfen, ist in den entsprechenden Anhängen in der Deponieordnung geregelt. Demnach kann der letzte Satz in Abs. 3 gestrichen werden.

Art. 10 Abs. 1 lit. c und d

~~c) Entsorgen von kompostierbaren Abfällen und von Grüngut auf dem Zwischenlager der Deponie „Im Rain“.~~

~~d) Entsorgen von unverschmutztem Aushub und mineralischen Bauabfällen~~

[...]

Die in lit. c und d enthaltenen Regelungen sind in der Deponieordnung bzw. der Deponieweisung ausführlich geregelt, weswegen auf diese verzichtet werden kann und gleichzeitig im Anhang zum Abfallreglement die entsprechenden Ausführungen zu Art. 4 Deponie „Im Rain“ gelöscht werden können.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Legal Opinion Batliner Wanger Batliner
- Beilage 2: Entwurf Deponieordnung
- Beilage 3: Entwurf Deponieweisung
- Beilage 4: Entwurf Revision „Abfallreglement“
- Beilage 5: GRB vom 25. Oktober 2006 (alte Deponieordnung)
- Beilage 6: Verfügung betreffend die Inertstoffdeponie
- Beilage 7: Verfügung betreffend das Zwischenlager für Grünabfälle
- Beilage 8: Vertrag mit der Firma Chr. Gerster AG, Vaduz
- Beilage 9: Vereinbarung mit der Klaus Büchel Anstalt, Mauren

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Deponieordnung.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Anpassungen im Abfallreglement.

Beratungen:

In der Einleitung weist der Bürgermeister darauf hin, dass gemäss Mitteilung des Amtes für Umwelt, die in den Rechtsgrundlagen erwähnte TVA (Technische Verordnung über Abfälle) durch die VVEA (Verordnung über Abfallentsorgung; SR 814.600) am 12. Mai 2016 ersetzt wurde. Grundsätzlich werden die vorgelegte Deponieordnung und die Deponieweisung jedoch für gut befunden, so dass eine Verabschiedung durch den Gemeinderat vorgenommen werden kann. Die Umsetzung der veränderten Rechtsgrundlage wird nach Erhalt der entsprechenden Informationen durch die Abteilungen Tiefbau und die Kanzlei vorgenommen. Der Gemeinderat wird über die Anpassungen informiert werden.

In der Lesung des Abfallreglements, der Deponieordnung und der Deponieweisung werden einige redaktionelle Anpassungen eingebracht, die bei der Ausfertigung berücksichtigt werden.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Clinicum Alpinum, Gaflei
Grundstücksanierung, T.G. Nr. 4516,
Nachtragskredit und Arbeitsvergabe

Der Gemeinderat hat am 21. Januar 2014 dem Bürgermeister ein Mandat zur Begleitung und Erarbeitung von weiteren Abklärungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Baurechtsvergabe in der Sonderzone „Gaflei“ erteilt. Derzeit liegt das entsprechende Baugesuch beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) zur Prüfung und Erteilung der Baubewilligung. Der Baurechtsvertrag und der Vertrag Wasserversorgungsanlagen Triesenberg liegen zur Unterzeichnung der Gemeinde vor.

Im Zuge der geologischen Baugrunduntersuchungen hat sich herausgestellt, dass die aus dem Jahre 2005 zurückgelassenen Wände und Fundamente des ehemaligen Alpenhotel Gaflei, welche zur Abstützung der oberhalb verlaufenden Waldstrasse im Einverständnis der Gemeinde nicht abgebrochen wurden, sich im geplanten Baugrubenaushub befinden und durch die Gemeinde zu entsorgen sind.

Kostenschätzung Hoch & Gassner AG, Triesenberg/Triesen:

Abbruch- und Entsorgungsarbeiten	CHF 76'285.80
Planung/Bauleitung/Nebenkosten	CHF 2'000.00
Reserve	CHF 11'000.00
Rundung	<u>CHF 714.20</u>
Total	CHF 90'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den erforderlichen Nachtragskredit von CHF 90'000.00 und bevollmächtigt den Bürgermeister den Auftrag für die Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, der unter Terrain befindlichen Wände und Fundamente mit statischen Hangstützfunktionen des ehem. Alphotels Gaflei, T.G. Nr. 4516 gemäss noch auszuarbeitender Offerte zu Konkurrenzpreisen an die ARGE Kindle/Sele/Wohlwend, c/o Kindlebau AG, Messinastrasse 33, Triesen und/oder an das vor Ort tätige Bauunternehmen zu erteilen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Erweiterung Parkhaus Zentrum „Städtli Ost“,
Arbeitsvergaben

Anteil der Gemeinde Vaduz:

BKP 211 Baumeisterarbeiten
(Baugrubenabschlüsse, Pfähle, Wasserhaltung, Erdarbeiten)

Meisterbau AG, Balzers CHF 534'077.65

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Anteil der Gemeinde Vaduz:

BKP 463 Oberbau
(Pflästerungsarbeiten inkl. Baumeister- und Belagsarbeiten)

Brogli AG, Vaduz CHF 441'348.45

Ausstand: Gemeinderat Martin Gassner

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Landstrasse 80,
Wärmetechnische Sanierung, Arbeitsvergaben

Innere Malerarbeiten, Spachtelungen:

Atelier B&B AG, Zollstrasse 46, Vaduz CHF 87'488.55

Im Verlauf der Sanierungsarbeiten musste festgestellt werden, dass sich die Tapeten in den Wohnungen durch das Überstreichen ablösen und nur mit viel Aufwand zu befestigen sind. Aus diesem Grund hat sich der Projektleiter zusammen mit der Bauleitung entschlossen, die Tapeten abzunehmen und die Wände zu Spachteln.

Die inneren Malerarbeiten wurden bereits an das Atelier B&B AG, Vaduz vergeben. Aus diesem Grund wurde auf die Einholung von Gegenofferten verzichtet. Die Arbeitsvergabe kann gemäss ÖAWG als Direktvergabe getätigt werden.

Die Arbeiten werden im Kostenvoranschlag vollumfänglich abgedeckt.

Beschluss

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Primarschule Äule,
Gestaltung Pausenplatz,
Projekt und Kredit

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 24. Juni 2014 mit der Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus Äule befasst. Als Grundlage wurde dem Gemeinderat ein Arbeitspapier der Arbeitsgruppe, bestehend aus Personen des Lehrkörpers, vorgelegt, in dem verschiedene Massnahmen beschrieben werden, mit denen der Pausenplatz umgestaltet und somit attraktiver gestaltet werden soll. Diese Massnahmen sollen einerseits die Kinder in ihren motorischen und sensorischen Fähigkeiten fördern, aber auch das Konfliktpotenzial herabsetzen.

Bereits im Jahr 2015 wurden die ersten Massnahmen gemäss diesem Arbeitspapier umgesetzt, so z.B. die Kletterwand.

Im Gemeinderatsantrag vom 24. Juni 2014 wurden alle Massnahmen, die zur Umsetzung empfohlen wurden, zeitlich auf zwei Jahre aufgeteilt. So sollen in diesem Jahr die Spielgeräte ersetzt werden. Diese Massnahme wurde denn auch so im Investitionsbudget berücksichtigt.

Die Umsetzung dieser Massnahmen (Ersatz für den Kletterturm) umfasst den Rückbau des bestehenden Kletterturms, den Aufbau eines Kletterbaumes, einem Vogelnest und Dschungelschaukel (Gruppenschaukeln), einer Rutschbahn und einem Palisadenweg. Zusätzlich werden die notwendigen Fallschutzplatten gelegt.

Gemäss Unternehmerofferten belaufen sich die Arbeiten auf ca. CHF 85'000.00 (inkl. MWSt). Die Umsetzung der Arbeiten kann während den Sommerferien erfolgen, so dass sich keine Einschränkungen für den Schulbetrieb ergeben.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den Ersatz der Spielgeräte und spricht hierfür einen Kredit von CHF 85'000.00 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Rathaussaal,
Ausbau WC und Anrichteküche,
Projekt und Kredit

Der Rathaussaal wird gerne für Vorträge, Konzerte und Empfänge genutzt. Das besondere Ambiente wird von den Besuchern besonders geschätzt. Die WC-Anlage für die Besucher wie auch die Anrichteküche entsprechen aber nicht mehr den heutigen Anforderungen. Diese wurden seit dem Umbau 1982/83 nicht verändert.

Die WC-Anlage soll heller und freundlicher ausgebaut und vor allem auch mit einen behindertengerechten WC ausgerüstet werden. Die Anrichteküche wird auf die Anforderungen der Caterer hin ausgerüstet, aber auch die hygienischen Standards werden in der Umsetzung beachtet.

Somit soll den Besuchern ein ideales Umfeld beim Besuch eines Anlasses im Rathaussaal geschaffen werden.

Die Umbauarbeiten werden während der Veranstaltungspause im Sommer 2016 durchgeführt. Die Arbeiten sind im Investitionsbudget mit CHF 150'000.00 berücksichtigt.

Zusammenstellung der Kosten für die verschiedenen Arbeitsgattungen:

- Vorbereitungsarbeiten	CHF	5'000.00
- Elektroinstallationen	CHF	8'000.00
- Sanitärinstallationen	CHF	28'000.00
- Plattenarbeiten	CHF	27'000.00
- Schreinerarbeiten	CHF	15'000.00
- Einbauküche	CHF	45'000.00
- Innere Malerarbeiten	CHF	8'000.00
- Baureinigung	CHF	4'000.00
- Reserven / Unvorhergesehenes	CHF	<u>10'000.00</u>
Total	CHF	150'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das Projekt zum Ausbau der WC-Anlage und der Anrichteküche beim Rathaussaal und spricht den Kredit von CHF 150'000.00 (inkl. MWSt.)

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Vernehmlassungsantwort betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Baugesetzes (BauG)

Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Vaduz

Die Fürstliche Regierung hat mit Beschluss vom 22. März 2016 den Vernehmlassungsbericht betreffend die „Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Baugesetzes (BauG)“, verabschiedet. Die Gemeinde wurde zur Vernehmlassung bis spätestens 24. Juni 2016 eingeladen.

Anlass für die beantragte Änderung des UVPG nach wenig mehr als zwei Jahren ist die neue Richtlinie 2014/52/EU, wodurch – gemäss Vernehmlassungsvorlage der Fürstlichen Regierung – Praxiserfahrungen in die landesspezifische Gesetzgebung einfließen sollen.

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vielfach als durch die Richtlinie zu wenig konkretisiert empfunden, was die Durchsetzung in nationales Recht und auch die Anwendung in der Praxis in mancher Hinsicht schwierig machte. Umgekehrt waren teilweise detaillierte Einzelfallprüfungen bei Projekten durchzuführen, deren Ausgang bereits zum Vorhinein bekannt war. In einem solchen Fall werden Bestimmungen zum Selbstzweck, was nicht im Sinn des Antragstellers, noch des Gesetzgebers sein kann.

Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Umwelt und des Menschen vor erheblichen Auswirkungen von Projekten und nicht ein administrativer Leerlauf, der auf der Existenz eines zwecklosen Prozesses fusst. Deswegen wird zukünftig eine „Erheblichkeitsschwelle“ eingeführt, wodurch die UVP auf die Untersuchung von erheblichen Auswirkungen eines Projektes beschränkt wird. Hiermit wird das bestehende Verfahren zudem vereinfacht.

Gleichzeitig mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU wird das Baugesetz dahingehend angepasst, dass der darin enthaltene Schwellenwert für Beschneigungsanlagen zur Durchführung einer UVP (Art. 66 Abs. 2 BauG) gestrichen und der Waldabstand (Art. 51 BauG) im Sinne der Einheitlichkeit und der Rechtssicherheit konkreter umschrieben wird.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort der Gemeinde wurde durch die Vorsteherkonferenz (Teil: UVP-Verfahren) und die Bauverwaltungskonferenz (Teil: BauG) erarbeitet und allen Gemeinden zur gleichlautenden Verabschiedung zur Verfügung gestellt. Wie bereits angedeutet, ist auch die Vernehmlassungsantwort in diese zwei Abschnitte gegliedert.

Dem Antrag liegt bei:

- Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Vaduz (Entwurf)

Antrag:

Der Gemeinderat verabschiedet die vorgelegte Vernehmlassungsantwort.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Stiftungen der Gemeinde Vaduz, Berichterstattung Geschäftsjahr 2015

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Vaduz hat in ihrem Prüfungsbericht 2014 zu Händen des Gemeinderates an der Sitzung vom 16. Juni 2015 betreffend die Stiftungen u.a. festgehalten, dass eine jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat – damit indirekt auch der Öffentlichkeit – sicherzustellen sei.

Die Kanzlei hat sich dieser Forderung angenommen und erstattet dem Gemeinderat im Rahmen eines Sammelbeschlusses (alle Stiftungen) Bericht. Es wird über folgende Aspekte berichtet:

- a) Vermögensentwicklung
- b) Ausschüttungen bzw. Verzicht auf Ausschüttungen
- c) Sitzungen und Besonderes

St. Anna-Stiftung der Gemeinde Vaduz
zu Ehren S.D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein

a) *Vermögensentwicklung*

	2014	2015
Vermögen am 1. Januar	CHF 1'020'519.13	CHF 1'021'005.41
Vermögen am 31. Dezember	CHF 1'021'005.41	CHF 1'016'237.19
Erfolgsrechnung:		
Ertrag	CHF 511.03	CHF 44.33
Aufwand	CHF -24.75	CHF -827.65
Jahresgewinn	CHF 486.28	
Jahresverlust		CHF -783.32
Stiftungskapital	CHF 1'000'000.00	CHF 1'000'000.00

b) *Ausschüttungen*

- Unterstützung einer Familie CHF 3'984.90

c) *Sitzungen / Besonderes*

- Der Stiftungsrat versammelte sich am 11. Mai 2015 zu seiner Jahressitzung im Rathaus.
- Der Stiftungsrat wurde nach den Gemeindewahlen 2015 bestätigt und der Handelsregisterauszug (Beleg vom 12. November 2015) aktualisiert.
- Die Stiftung wurde von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung Ende April 2016 zudem noch aufgefordert, einen formellen Antrag zur Steuerbefreiung zu stellen. Dieser Antrag wurde in der Zwischenzeit eingereicht.

Philipp und Martha Rosenau-Stiftung

a) *Vermögensentwicklung*

	2014	2015
Vermögen am 1. Januar	CHF 1'218'059.39	CHF 1'221'316.46
Vermögen am 31. Dezember	CHF 1'221'316.46	CHF 1'148'284.37
Erfolgsrechnung:		
Ertrag	CHF 24'687.15	
Kursverlust		CHF -72'432.09
Aufwand	CHF -11'410.57	CHF -600.00
Jahresgewinn	CHF 13'277.07	
Jahresverlust		CHF -73'032.09
Stiftungskapital	CHF 100'000.00	CHF 100'000.00

b) *Ausschüttungen*

- Ausbildungsbeitrag an Student (Kunstschule) CHF 10'000.00
- Ausbildungsbeitrag an Studentin (PH Rapperswil) CHF 5'000.00

c) *Sitzungen / Besonderes*

- Der Stiftungsrat versammelte sich im Geschäftsjahr zu drei Sitzungen im Rathaus.
- Der Stiftungsrat wurde nach den Gemeindewahlen 2015 bestätigt und der Handelsregisterauszug (Beleg vom 12. November 2015) aktualisiert.

Ing. Karl Schädler Stiftung zur Hebung von Musik und Gesanga) *Vermögensentwicklung*

	2014		2015	
Vermögen am 1. Januar	CHF	134.338.25	CHF	134'507.49
Vermögen am 31. Dezember	CHF	<u>134'507.49</u>	CHF	<u>134'136.86</u>
Erfolgsrechnung:				
Ertrag	CHF	572.24	CHF	195.37
Aufwand	CHF	<u>-403.00</u>	CHF	<u>-566.00</u>
Jahresgewinn	CHF	169.24		
Jahresverlust			CHF	<u>-370.63</u>
Stiftungskapital	CHF	100'000.00	CHF	100'000.00

b) *Ausschüttungen*

- Keine Ausschüttungen vorgenommen.

c) *Sitzungen / Besonderes*

- Der Stiftungsrat trat am 16. November 2015 zu einer Sitzung zusammen.
- Der Stiftungsrat wurde nach den Gemeindewahlen 2015 bestätigt und der Handelsregisterauszug (Beleg vom 12. November 2015) aktualisiert.
- Anpassung der Statuten (Beschlussfassung)

Johann Schädler AGRA-Stiftung der Gemeinde Vaduza) *Vermögensentwicklung*

	2014		2015	
Vermögen am 1. Januar	CHF	678'044.06	CHF	685'413.08
Vermögen am 31. Dezember	CHF	<u>685'413.08</u>	CHF	<u>678'989.27</u>
Erfolgsrechnung:				
Ertrag	CHF	7'919.04	CHF	18.04
Aufwand	CHF	<u>-550.02</u>	CHF	<u>-3'941.85</u>
Jahresgewinn	CHF	7'369.02		
Jahresverlust			CHF	<u>-3'923.81</u>
Stiftungskapital	CHF	343'547.90	CHF	343'547.90

b) *Ausschüttungen*

- Unterstützung einer Familie CHF 2'500.00

c) *Sitzungen / Besonderes*

- Der Stiftungsrat trat am 16. Dezember 2015 zu einer Sitzung zusammen.
- Der Stiftungsrat wurde nach den Gemeindewahlen 2015 bestätigt und der Handelsregisterauszug (Beleg vom 13. November 2015) aktualisiert.

Dr. Grass'sche Schulstiftunga) *Vermögensentwicklung*

	2014	2015
Vermögen am 1. Januar	CHF 209'868.09	CHF 208'614.75
Vermögen am 31. Dezember	CHF 208'614.75	CHF 208'698.96
Erfolgsrechnung:		
Ertrag	CHF 282.66	CHF 84.21
Aufwand	CHF -36.00	CHF 0.00
Jahresgewinn	CHF 246.66	CHF 84.21
Jahresverlust		
Stiftungskapital	CHF 106'996.85	CHF 106'936.85

b) *Ausschüttungen*

- Keine Ausschüttung vorgenommen.

c) *Sitzungen / Besonderes*

- Der Stiftungsrat trat am 4. November 2015 zu einer Sitzung zusammen.
- Der Stiftungsrat wurde nach den Gemeindewahlen 2015 bestätigt und der Handelsregisterauszug (Beleg vom 23. Dezember 2015) aktualisiert. Da eine Stiftungsrätin in die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde gewählt wurde, musste im November 2015 durch den Gemeinderat eine Ersatzbestellung vorgenommen werden.

Spitalaufonds der Gemeinde Vaduza) *Vermögensentwicklung*

	2014	2015
Vermögen am 1. Januar	CHF 10'876'849.21	CHF 11'532'103.44
Vermögen am 31. Dezember	CHF 11'532'103.44	CHF 11'574'242.58
Erfolgsrechnung:		
Ertrag	CHF 702'346.44	CHF 133'069.93
Aufwand	CHF - 47'377.71	CHF - 89'846.79
Jahresgewinn	CHF 654'968.73	CHF 43'223.14
Jahresverlust		
Stiftungskapital	CHF 500'000.00	CHF 500'000.00

b) *Ausschüttungen*

- Keine Ausschüttungen vorgenommen.

c) *Sitzungen / Besonderes*

- Der Stiftungsrat trat am 13. Mai 2015 zur Jahressitzung zusammen.
- Der Stiftungsrat wurde nach den Gemeindewahlen 2015 bestätigt und der Handelsregisterauszug (Beleg vom 12. Februar 2014) musste nicht aktualisiert werden (gleiche Zusammensetzung).
- Zusammenführung des Wertschriftendepots aus dem Nachlass von Philipp Bauer-Reichert mit dem Spitalaufonds der Gemeinde Vaduz, erfolgte per 1. Januar 2014, nachdem die letzte Begünstigte im 2013 verstorben war.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt die Berichterstattung über die Stiftungen zur Kenntnis.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Jugendherberge Schaan-Vaduz,
Jahresbericht 2015

Die Jugendherberge Schaan-Vaduz ist an die Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus verpachtet. Die Betriebs- und Geschäftsführung erfolgt durch den Verein Schweizer Jugendherbergen.

Die wichtigsten Punkte aus dem Vertrag mit dem Verein Schweizer Jugendherbergen sind:

- Stillschweigende Erneuerung des Vertrages um weitere zwölf Monate, sofern keine Kündigung erfolgt.
- Monatlicher Mietzins von CHF 1'500.00, mit quartalsweiser Rechnungsstellung.
- Umgestaltung der Lokalität durch die Pächterin oder den Betreiber ist auf eigene Rechnung mit Einverständnis der Stiftung möglich.
- Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten des Betreibers, den Gebäudeunterhalt trägt die Stiftung.

Bei einem Gewinn bezahlte die Betreiberin unter dem alten Vertrag 25 % des Gewinns je zur Hälfte an die Gemeinden Vaduz und Schaan. Dieser Passus wurde aus dem neuen Vertrag gestrichen, dafür erfolgt eine monatliche Mietzinszahlung an die Stiftung.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendherberge Schaan-Vaduz beschränken sich die Kosten zu Lasten der Gemeinden Schaan und Vaduz auf Investitionen, den Gebäudeunterhalt sowie auf die Erneuerung des Pachtinventars.

Trägerin der Jugendherberge Schaan - Vaduz ist die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz. Die Gemeinden Schaan und Vaduz bilden zusammen den Aufsichtsrat der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz.

Die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz hat den Gemeinden Schaan und Vaduz folgende Unterlagen vorgelegt:

- Jahresrechnung 2015 mit Bericht der Revisionsstelle
- Erfolgsrechnung Jugendherberge Schaan - Vaduz 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen

Jahresrechnung 2015 der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz

Gemäss den Statuten tragen die Gemeinden Schaan und Vaduz die Kosten, soweit sie nicht durch Beiträge und Donatoren aufgebracht werden können, je zur Hälfte.

	2015	2014	2013	2012	2011
Verwaltungsaufwand	864.00	864.00	864.00	864.00	864.00
Investitionen, Maschinen	58'211.50	22'489.20	49'201.95	74'417.00	60'072.30
Versicherungen	5'966.20	5'973.20	5'948.40	5'883.00	5'825.90
Gebühren und Abgaben, Baurechtszins	1'971.00	1'977.00	2'126.00	2'000.00	2'000.00
Übriger Betriebsaufwand	446.39	840.93	108.73	570.38	57.90
Aufwand total	67'459.09	32'144.33	58'249.08	83'879.38	68'820.10
Gemeindebeiträge je zu 50%	50'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00	100'000.00
Pachtzinsen	18'000.00	18'000.00	18'000.00	13'500.00	
Ertrag, Zinsen	0.00	0.00	0.00	0.00	56.88
Ertrag total	68'000.00	68'000.00	68'000.00	63'500.00	100'056.88
Gewinn Verlust (-)	540.91	35'855.67	9'750.92	-20'379.38	31'236.78

Jahresbericht 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen, Zürich

Auf Grundlage der Betriebsrechnung 2015 der Jugendherberge Schaan-Vaduz wird im Jahr 2015 ein negatives Ergebnis ausgewiesen.

	2015	2014	2013	2012	2011
Verlust in CHF	50'480.42	20'485.66	48'686.83	38'680.87	31'187.43
Gewinn in CHF					
Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung in CHF	Entfällt gem. neuem Vertrag				
Anteil je Gemeinde in CHF	Entfällt gem. neuem Vertrag				

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Jahresrechnung 2015 mit Bericht der Revisionsstelle
- Beilage 2: Erfolgsrechnung Jugendherberge Schaan-Vaduz 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt in seiner Funktion als Aufsichtsrat der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz die Jahresrechnung 2015, die mit einem Gewinn von CHF 540.91 abschliesst.
2. Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht und die Erfolgsrechnung 2015 des Vereins Schweizer Jugendherbergen über den Betrieb der Jugendherberge Schaan-Vaduz zur Kenntnis. Die Erfolgsrechnung weist für das Jahr 2015 einen Verlust von CHF 50'480.42 aus.

3. Dem Stiftungsrat der Jugendherberge Schaan-Vaduz wird Entlastung erteilt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 29. Juni 2016